

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Scheeßel hat am 03.08.2022 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die Niederschlagswasserbeseitigung der gesamten Ortslage Westervesede beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Westervesede die genaue Lage der einzelnen Maßnahmen ist in den Kartenausschnitten dargestellt.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung kann für einen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der allgemeinen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG. Es wird festgestellt, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG zu erwarten.

Die beantragten Maßnahmen (Herstellung der Rückhaltebecken 1 und 2 sowie Ausbau des Graben M) orientieren sich an den Vorgaben des § 27 WHG „Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer“ und wirken sich positiv auf die Gewässer aus. Ziel der Maßnahmen ist es, die hydraulische Belastung des Lünzener Bruchbaches, sowie der Veerse insbesondere bei Starkregenereignissen zu reduzieren und natürlichere Abflussverhältnisse in den Fließgewässern zu schaffen. Weiterhin werden mit den beantragten Maßnahmen schädliche Sandeinträge weitgehend verhindert bzw. der Weitertransport reduziert.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG liegen vor. Betroffen sind die Schutzkriterien 2.3.7 und 2.3.8. Für das Schutzkriterium 2.3.7 erfolgt eine Ersatzmaßnahme auf einer Kompensationsfläche auf dem Flurstück 488, Flur 1, Gemarkung Jeersdorf. Das Schutzkriterium 2.3.8 wird nicht negativ beeinflusst, da durch die Maßnahme das Rückhaltevolumen innerhalb des Überschwemmungsgebietes vergrößert wird.

Das Vorhaben wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften durchgeführt. Negative erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden sind folglich nicht zu erwarten. Auch mit einer Gefährdung oder einer sonstigen Beeinträchtigung der übrigen Schutzgüter i.S.v. § 2 Abs. 1 UVPG ist bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik nicht zu rechnen, so dass allgemein keine negativen erheblichen Auswirkungen zu befürchten sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rotenburg (Wümme), den 22.02.2023
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat